

*bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dargun.de](http://www.dargun.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 10.02.2021*

Vierte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dargun vom 17.03.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung der Stadtvertretung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 7 Absatz 7 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,50 €.

#### **Artikel 2**

Der § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

- 1) Die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €.

#### **Artikel 3**

Der § 10 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

- 1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
  - a) der oder dem Bürgervorsteherin/er monatlich in Höhe von 232,00 €.
  - b) der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Bürgervorsteherin/s für die Mindestdauer der Vertretung von einem Monat in Höhe von 232,00 €.
  - c) der Fraktionsvorsitzenden, dem Fraktionsvorsitzenden monatlich in Höhe von 93,00 €.
  - d) Der/die sachkundige Einwohner/in, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,50 €.
- 2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,50 € soweit ihnen nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 56,00 €.
- 4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 6 beschränkt.
- 5) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 €, die Ortsratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 77,50 €.
- 6) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs.1 Buchstabe c eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigungen der den übrigen Stadtvertretern zustehenden Aufwandsentschädigungen.
- 7) Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhalten, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an Sitzungen der Gremien der Gemeinde, in die sie gewählt sind, teilnehmen, zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs.5 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Ortsratssitzungen) in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigungen der den übrigen Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern zustehenden Aufwandsentschädigung.

8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

9) 1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Besteht der Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Übt eine Empfängerin oder ein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

3. Ehrenamtlich Tätigen darf keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dargun, 29.06.2021

Bürgermeister